

Name des Eigentümers oder der Verwaltung	Liegenschafts-Nr.: <small>Bei Rückfragen bitte angeben</small>	Abrechnungszeitraum: <small>Gilt auch für die Warmwasserabrechnung.</small>	Plz, Ort, Strasse der Liegenschaft der Verwaltung
--	---	--	---

Information in der Abrechnung

Brennstoffmix	Anteil in %

Steuern, Abgaben und Zölle	Datum	Betrag EUR
CO2-Abgabe		
Netzentgelte		
Konzessionsabgaben		
Mehrwertsteuer		
Energiesteuer		

Entlastungen	Datum	Betrag EUR
EWSG		
EWPBG		
StromPBG		

CO2-Faktor (kg CO2 je kWh) _____
 Treibhausgasemission in kg: _____

CO2-Kostenaufteilungsgesetz

Wir gehen davon aus, dass wir die CO2-Kosten gemäß CO2KostAufG aufteilen sollen. Sollten Sie lediglich eine Ausweisung der CO2-Kosten (z. B. vermietende WEG) oder keine Aufteilung der CO2-Kosten (z. B. selbstnutzende WEG) wünschen, so geben Sie dies hier bitte an.

CO2-Kosten nur ausweisen und nicht aufteilen? Ja

CO2-Kosten weder aufteilen noch ausweisen? Ja

Nichtwohngebäude (Gebäude dient überwiegend nicht dem Wohnen)? Ja

Gesamtwohnfläche des Gebäudes _____
 Vorgegebener Vermieteranteil an CO2-Kosten (in %) _____

Stehen öffentlich-rechtliche Vorgaben (z. B. Denkmalschutz, Anschluss- und Benutzungszwang oder Milieuschutz) einer wesentlichen energetischen Verbesserung des Gebäudes oder einer wesentlichen Verbesserung der Wärme- und Warmwasserversorgung entgegen?

100 % Kürzung des Vermieteranteils Ja

50 % Kürzung des Vermieteranteils Ja

Die neue Heizkostenverordnung (HKVO) schreibt die Ergänzung der Heizkostenabrechnung mit zusätzlichen Informationen nach § 6a Absatz 3 verbindlich vor. Das gilt für alle Abrechnungsperioden, die ab dem 01.12.2021 beginnen. Diese zusätzlichen Abrechnungsinformationen sind erstmalig zum Stichtag 30.11.2022 obligatorischer Bestandteil einer Heizkostenabrechnung und ersetzen die bisher optionale Verbrauchsanalyse. Kommen Sie den Informationspflichten gem. § 6a nicht oder nicht vollständig nach, hat der Nutzer gem. § 12 HKVO ein Kürzungsrecht von 3%. Je nach Versorgungs- und Brennstoffart müssen folgende Informationen in der Heizkostenabrechnung aufgeführt werden: der Anteil der eingesetzten Energieträger, die erhobenen Steuern, Abgaben und Zölle und bei Fernwärmesystemen die jährlichen Treibhausgasemissionen und der Primärenergiefaktor des Fernwärmenetzes. Die notwendigen Angaben muss Ihnen Ihr Energieversorger auf der Jahresabrechnung mitteilen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes müssen für Abrechnungszeiträume, die mit dem 01.01.2023 beginnen, die CO2-Kosten in Wohngebäuden gemäß einem zehnstufigen Modell anhand des tatsächlichen Verbrauchs aufgeteilt werden. Das bedeutet: Die Kohlendioxidkosten werden entsprechend dem Kohlendioxidausstoß des Gebäudes pro m2 Wohnfläche und damit anhand der energetischen Qualität des Gebäudes abgestuft verteilt. Vermieter werden somit abhängig vom energetischen Zustand des Gebäudes an den Kohlendioxidkosten beteiligt.